

# VEREINSSATZUNG



Verein ehemaliger Schüler der  
Landesfachschule Metall Lüneburg e. V.

### **§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen:  
Verein ehem. Schüler der Landesfachschnle Metall Lüneburg e. V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Lüneburg und ist im Vereinsregister unter der Nummer 1643 beim Amtsgericht in Lüneburg eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung.

### **§ 3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit**

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Teilnahme an Vorträgen, Besichtigungen und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des handwerklichen Nachwuchses sowie der Meisterfortbildung im Metallhandwerk,
- den Austausch von Kenntnissen und handwerklichen Fähigkeiten,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung im handwerklichen Bereich,
- die handwerkliche Bildung und Erziehung von Jugendlichen sowie
- die Förderung des traditionellen Brauchtums im Handwerk und der damit verbundenen Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder – Meisterschüler der Landesfachschnle in Lüneburg – stimmberechtigte Mitglieder
- b) Fördermitglieder können aufgenommen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die die Landesfachschnle Metall in Lüneburg besucht hat. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu erstellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Mit dem Eintritt ist das neue Mitglied an die Satzung und Beschlüsse gebunden.

Der Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.  
Durch seine Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und das Vereinsrecht des BGB an.

## **§ 5 Ehrenmitgliedschaft**

Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch den Ausschluss aus dem Verein.

Das freiwillige Ausscheiden aus dem Verein hat durch schriftliche Kündigung an den Vereinsvorstand zu erfolgen. Die Vereinsbeiträge sind für das Austrittsjahr in voller Höhe zu zahlen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand ohne Angaben von Gründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Widerspruch gegen den Ausschluss einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit 2/3 Mehrheit.

Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Art, Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

Für säumige Beitragszahlungen werden Mahngebühren erhoben. Die Forderung nach säumigen Beiträgen bleibt bestehen. Die Vereinsbeiträge sind auf das Vereinskonto zu den festgesetzten Terminen einzuzahlen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- 1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- 2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden

- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Beisitzer
- f) dem 2. Beisitzer

- 3) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Dieser besteht aus den Personen des § 8 2) a – d.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand ist auf einer Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder des § 2) a – d anwesend sein.

Die Einladung erfolgt schriftlich eine Woche vor der Sitzung. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die zusätzliche Stimme des Vorsitzenden. Ausschlüsse von Mitgliedern benötigen die Einstimmigkeit.

Die Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokoll zu verwahren.

## **§ 9 Wahlen**

- 1) Die Wahlen können in geheimer (schriftlicher) oder offener (Handzeichen) Abstimmung erfolgen. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein Vereinsmitglied dieses beantragt. Für die Durchführung der Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Wahlleiter zu benennen. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen.
- 2) Die weitere Durchführung der Wahl übernimmt der neu gewählte 1. Vorsitzende.
- 3) Nichtanwesende Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn das nicht anwesende Mitglied sein Einverständnis zur Kandidatur schriftlich gegeben hat und die Annahme der Wahl schriftlich vor der Durchführung der Wahl angezeigt wurde.

## **§ 10 Kassenprüfungen**

Auf der Mitgliederversammlung sind Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es ist so zu verfahren, dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind. Sie haben den Kassenprüfbericht auf der Jahreshauptversammlung abzugeben. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Zur Mitgliederversammlung, zu außerordentlichen Mitgliederversammlung und zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand ein. Dies muss schriftlich und fristgerecht, d. h. mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, erfolgen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfalle leitet sein Stellvertreter die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Kassenprüfers,
- d) Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- e) Ernennung zu Ehrenvorsitzenden,
- f) Satzungsänderungen,
- g) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, statt. Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkten können Anfragen schriftlich gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

Auf der Jahreshauptversammlung sind die Jahresberichte

- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Schatzmeisters
- Prüfbericht der Kassenprüfer

den Vereinsmitgliedern bekannt zu geben . Für den Vorstand ist Entlastung zu beantragen.

Bei den Versammlungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind durch den Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind auf der nächsten Versammlung zu verlesen oder schriftlich vorzulegen.

Auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorsitzende zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Dieser Antrag muss schriftlich, unter Angaben des Grundes, gestellt und beim Vorsitzenden eingereicht werden. Binnen zweier Monate nach Beantragung und Zustellung hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand hat unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder und für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hat im letzten Falle schriftlich zu erfolgen (§ 33 BGB).

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Anträge auf Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Kenntnis gebracht werden. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Sie können bei jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen durch Mitglieder sind diese Anträge schriftlich zwei Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.

Diese Anträge müssen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt und unterschrieben sein. Der Vorstand hat, unter Angabe des Tagesordnungspunktes, mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung einzuladen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das, nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten, vorhandene Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, wobei hierbei die Förderung des handwerklichen Nachwuchses nach Möglichkeit bedacht werden soll.

Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bis zur rechtsfähigen Auflösung des Vereins wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand liquidiert.

Lüneburg, 07. Juni 2002